

Allgemeine Geschäftsbedingungen
von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS – Inh. Martin Geißler, Bergstraße 5, 86559 Adelshausen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS geändert oder ausgeschlossen wurden. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang schriftlich widerspricht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS nicht nochmals widerspricht.

Die Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es hierzu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

2. Angebot, Leistung und Lieferung

- 2.1 Alle Angebote sind in Leistungen, Menge und Nebenleistungen freibleibend und unverbindlich. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Vertragsschluss und sonstige Vereinbarungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS verbindlich; dies gilt namentlich für die Vereinbarung über Art und Umfang der auf den Auftraggeber oder Kunden zu übertragenden Verwertungsrechte.
- 2.2 Die zum Angebot gehörenden Gegenstände und Unterlagen, z.B. Manuskripte, Entwürfe und Demoaufnahmen, dürfen vom Auftraggeber nur als Beispiele für die von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS angebotenen Dienstleistungen geprüft werden und sind MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS auf Verlangen sofort wieder auszuliefern.
- 2.3 Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung den Kunden, das Produkt, den Einsatzbereich und die Nutzungsdauer für die Produktion oder Dienstleistung anzugeben. Änderungen sind MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS sofort mitzuteilen.
- 2.4 Telefonische Angaben durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS sind unverbindlich.
- 2.5 Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags, schriftlich oder mündlich, veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt, d.h. er haftet voll neben dem Dritten für den Rechnungsbetrag. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS bei der Auftragserteilung hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Es besteht für MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftragsvermittlers zu überprüfen.
- 2.6 Für MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS besteht die Verpflichtung zu einer schriftlichen Auftragsbestätigung nur dann, wenn dies vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wird.
- 2.7 Alle Leistungen, Lieferungen, Zu- und Rücksendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1 Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die zur Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen erforderlichen Nutzungsrechte (musikalisch, textlich und grafisch) auf betroffenen Urheber und Leistungsschutzberechtigten sowie aller sonstigen Beteiligten ordnungsgemäß erworben worden sind und Persönlichkeits- oder sonstige Rechte Dritter der vertragsgegenständlichen Herstellung, Bearbeitung oder Vervielfältigung nichts entgegenstehen.
- 3.2 Jeder MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erteilte Auftrag ist ein Urhebervertragsvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellten Musik- und Werbeproduktionen und Werbedienstleistungen gerichtet ist. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellten Produktion und Dienstleistungen, z.B. Funk-, Tonerträger- und TV-Produktionen, Werbung und Infotainment-Veranstaltungen sowie einzelner Dienstleistungen hierfür gehen ausschließlich an den Auftraggeber über, für die vereinbarte Zeit und für den vereinbarten Zweck auf den Auftraggeber über.
- 3.3 Alle Entwürfe und fertigen Produktionen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Dessen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die nach § 3 UrhG erforderlichen Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keine Vergütungsminde rung zur Folge und begründen auch kein Urheberrecht.
- 3.4 Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung über. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist im Übrigen berechtigt, dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung die weitere Nutzung und Verwertung einer von ihr erstellten Produktion oder Dienstleistung zu untersagen, wenn der Auftraggeber mit der Bezahlung, die es im Rahmen der mit MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS oder Unternehmen bestehenden Geschäftsverbindung schuldet, sich mehr als 30 Tage in Verzug befindet.
- 3.5 Wieder mit der Auftragserteilung noch mit der Bezahlung der bestellten Produktion oder Dienstleistung begründet sich eine Exklusivität oder ein Konkurrentenverbot zu Lasten MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS. Ausnahmen hiervon bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Individualvereinbarung. Ansonsten bleibt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS berechtigt, nach Ablauf des zeitlich begrenzten Verwertungsrecht des Auftraggebers die von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellten Produktion und Dienstleistung anderweitig zu verwerten, soweit nicht Persönlichkeitsrechte oder Leistungsschutzrechte des Auftraggebers dieser Verwertung entgegenstehen.
- 3.6 Der Auftraggeber stellt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS hinsichtlich Ansprüche Dritter frei.
- 3.7 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produktion und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch im Einzelfall die Prüfung der Produkte vor.
- 3.8 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wird, berechtigt, seine Produktionen und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 3.9 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 3.10 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstöcken - insbesondere in der Labelcopy - als Produzent genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 3.11 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist berechtigt alle Produktionen und Dienstleistungen oder Teile davon, die im Auftrag von Kunden entstanden sind, zum Zweck der Eigenwerbung unentgeltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt in allen Medien zu nutzen. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist berechtigt, dazu den Namen des Auftraggebers, Künstlers Sprechers, Musiker und Darsteller zu nennen.

4. Umfang der Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers im einzelnen – Rechte und Pflichten des Auftraggebers bei der Verwertung

- 4.1 Industriefilme und –funk im Sinne der von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS abgeschlossenen Verträge und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung sind Imagefilme, Produktpräsentationen, Sales-Videos, Ladenaufk., Lehr- und Sachfilme, Schulungsvideos, technische Filme und alle ähnlichen Filme die herkömmlicherweise nicht als Filme zur Funk-, TV- und Kinowerbung sowie als Werbespots in solchen Massenmedien eingesetzt werden. Industriefilme oder Sprachtexte hieraus dürfen nicht zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, nicht einem anderen als dem vertraglich definierten Zuschauerkreis vorgeführt und insbesondere nicht in einem Massenmedium veröffentlicht oder doch zu Werbezwecken eingesetzt werden. Abweichende Vereinbarungen sind nur als schriftliche Individualvereinbarung möglich, in einem solchen Fall gelten dann die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausstrahlungs- und Verbreitungsrechte von Funk-, TV- und Kinowerbung, insbesondere Werbespots entsprechend.
- 4.2 Für Funk-, TV, Kinowerbung und Werbespots die in vergleichbaren Massenmedien präsentiert werden können oder sollen, gelten nachstehende Verwertungs- und Nutzungsregelungen:
 - a) Entwürfe (Layouts) dienen den Auftraggeber als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen nach diesem Layout gestalteten Werbespot verwenden will. Werbespots (Spots) sind Funk-, TV- oder Kino-Reinufnahmen, die unmittelbar oder nach Anpassung an das gewählte Massenmedium zur Ausstrahlung geeignet sind und hierfür durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS und dem Auftraggeber freigegeben werden; die Freigabe des Layouts und dessen Genehmigung als vertragsgerecht ist zu unterstellen, wenn es mit Wissen und Willen des Auftraggebers tatsächlich ausgestrahlt worden ist.
 - b) Der Auftraggeber ist berechtigt ihm durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS überlassene oder erstellte Layouts Sprachaufnahmen für Präsentationen und Marktteests zu verwenden sowie die von ihm benötigten Motive aus dem Sprachmaterial herzustellen. Ohne Freigabe von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS dürfen die Layouts jedoch weder ausgestrahlt noch sonst wie einer breiten Öffentlichkeit gleich zu weichen Zweck, zugänglich gemacht werden; dies gilt auch für die Verwendung von Teilen des Layouts.
 - c) Werbespots dürfen durch den Auftraggeber für die Dauer von 12 Monaten, berechnet ab Freigabe des Spots durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS zur Ausstrahlung gelangen, spätestens aber ab erstmaliger Ausstrahlung, mittels des vereinbarten Mediums innerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebiets. Wird von seitens des Auftraggebers kein Ausstrahlungsgebiet auf dem Auftrag angegeben, wird von lokalen bzw. regionalem Einsatz bzw. dem typischen Einsatzbereich des Auftraggebers ausgegangen. Der Auftraggeber hat die spätestens anhand der Rechnung zu prüfen und im Falle eines Einsatzes in anderen als auf der Rechnung angegebenen Ausstrahlungsgebiet MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS sofort darüber zu informieren. Wird als Ausstrahlungsgebiet die Bundesrepublik Deutschland vereinbart, so erhält der Auftraggeber zugleich auch das Recht zur Ausstrahlung in europaweit zu empfangenden Sendern, die ihren Sitz in Deutschland haben; werden weitere Staaten in das vertragliche Ausstrahlungsgebiet einbezogen, so gilt die vorstehende Regelung zur Maßgeblichkeit des Sitzes des Senders entsprechend.
 - d) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Freigabe durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS einen Spot oder von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellte Teile des Spots zur Herstellung eines anderen oder neuen Spots, oder in einem anderen Medium oder unter Inanspruchnahme neuer Medien wie dem Internet, sonstiger Multimedialeanwendungen etc. zu verwenden; für die diesbezügliche Freigabe wird jeweils ein weiteres Verwertungshonorar fällig. Entsprechendes gilt, wenn Industriefilme und –funk im Sinne dieser Geschäftsbedingungen über ein anderes, ggf. auch neues Medium als vereinbart ausgestrahlt oder veröffentlicht wird.
 - 4.3 Fernsehbeiträge, Fernseh- und Rundfunkmoderationen sowie die Moderation öffentlicher Veranstaltungen erstellt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS auf der Grundlage individuell zu treffender Vereinbarungen mit dem Auftraggeber oder Veranstalter. Dasselbe gilt für die Mitwirkung bei der Produktion von Videos, CD-Roms, DVDs, BlueRays und Multimedialeanwendungen, die zum Kauf angeboten oder zu Werbezwecken eingesetzt werden. Soweit eine Individualvereinbarung fehlt oder keine Regelung zum Ausstrahlungs- und Verbreitungsrecht des Auftraggebers enthält, gelten die für Werbespots vorstehen niedergelegten Bedingungen entsprechend. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Übrigen, keine Ton- und/oder Bildaufnahmen von Moderation oder Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Medien ausstrahlen.
 - 4.4 Dem Auftraggeber obliegt es, MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS vor der ersten Ausstrahlung darüber zu informieren, wann eine von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellte Werbeproduktion, sei es im Ganzen oder in Teilen, sei es im Original oder in abgeänderter Form, gesendet wird. Diese Informationspflicht gilt sowohl für die erste Ausstrahlung mittels des ursprünglich vereinbarten Mediums als auch bei der ersten Ausstrahlung mittels eines anderen Mediums einschließlich der neuen Medien; sie gilt ferner bei einer ersten Ausstrahlung innerhalb eines neuen Gebiets oder einer ersten Ausstrahlung über den vereinbarten Zeitraum hinaus. Ist eine Information vor der ersten Ausstrahlung nicht erfolgt, muss sie jedenfalls spätestens binnen zwölf Tagen nach der Erstaussstrahlung nachgeholt werden.
 - 4.5 Ist der Auftraggeber Kaufmann, verpflichtet er sich an MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Einwendung des Fortsetzungszusammenhanges eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen ursprünglich vereinbarten Verwertungshonorars zu zahlen, wenn er – ohne vertragliche Vereinbarung oder ohne Zustimmung seitens MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS oder ohne rechtzeitige Information an MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS gemäß vorstehender Ziffer 4.4 – durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellte Sprachwerke, Layouts oder Spots über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus verbreitet oder verwendet. Ebenso haftet der Auftraggeber für Verbreitungs- und Verwertungshandlungen Dritter, die auf seine Veranlassung an der Produktion beteiligt wurden.

5. Werbeproduktionen

- 5.1 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellt Werbeproduktionen auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers, zur Produktion übermittelte Texte gelten als genehmigt. Von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS nach den Angaben des Auftraggebers erstellte Texte bedürfen vor Produktionsbeginn der Freigabe des Auftraggebers.
- MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet nicht für Fehler in Texten, die vom Auftraggeber übermittelt oder freigegeben wurden.
- 5.2 Der Kunde hat die von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellten Werbeproduktionen nach Zugang umgehend zu prüfen und den

Erhalt, die Sendefähigkeit und die Freiheit von Fehlern schriftlich oder mündlich zu bestätigen. Reklamationen an von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS erstellten Werbeproduktionen müssen umgehend nach Zugang der Produktionen geltend gemacht werden.

- 5.3 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS liefert die Produktionen nach den Wünschen des Auftraggebers per e-Mail, Internet, Post oder mittels eines anderen Zustelldienstes. Die Kosten hierfür hat der Auftraggeber zu tragen. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet nicht bei Verlust oder Verspätung bei der Anlieferung, weder für direkt entstandene oder Folgeschäden oder Einbußen.
- 5.4 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenumport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- 5.5 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet nicht für den Inhalt der Produktionen. Insoweit wird MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ausschließlich auf Weisung und im Interesse des Auftraggebers tätig, ohne dass MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS eine Einflussnahmemöglichkeit auf den Inhalt der Produktion hat. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS übernimmt daher keine Haftung für Wettbewerbs-, Urheber-, Marken – und sonstige rechtliche Folgen einer Werbeproduktion, die aus vom Auftraggeber vorgegebenen Inhalt und Form herrühren und zwar weder im Verhältnis zum Auftraggeber noch im Verhältnis zu Dritten. Dies gilt auch bei Produktionen, die MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS für den Auftraggeber über die eigene Werbedienstleistung hinaus abwickelt oder bei der MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS Regie führt.

6. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (Komposition, Arrangements, Recording, Mixing, Mastering, Schulung, etc.)

- 6.1 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS beginnt mit der Ausführung des Auftrags nicht vor der schriftlichen Bestätigung des Angebots durch den Auftraggeber. Gebuchte Termine sind verbindlich und werden bei Nichtwahrnehmung berechnet. Einem Studiotag liegt eine Präsenz des Produzenten etc. von 8 Stunden zugrunde. Bei längerer Nutzung werden die zusätzlichen Stunden aufaddiert und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die qualitative Gestaltung obliegt dem Auftraggeber. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS übernimmt keine Haftung dafür, dass von dem Auftraggeber gewünschte Ergebnisse innerhalb der gebuchten Zeit auch erreicht wird. Die technische Gestaltung der Medien obliegt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS. Nach Abschluss der Herstellungsarbeiten vereinbart MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS mit dem Auftraggeber einen Zeitpunkt für die Abnahme.
- 6.3 Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS unverzüglich nach Vorführung des Mediums die Abnahme schriftlich zu bestätigen.
- 6.4 Offensichtliche Mängel sind MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS gegenüber innerhalb von 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Mangels rechtzeitiger Rüge von Mängeln gilt das vertragsgegenständliche Produkt als genehmigt. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Produkte bzw. eine schriftliche Aufstellung der Mängel an MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS zur Verfügung zu stellen.
- 6.5 Einzelne Produktionsschritte sind auf Aufforderung von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS gesondert abzunehmen und entsprechend zu vergüten. Änderungswünsche werden nach erfolgter Abnahme nur gegen gesonderte Bezahlung vorgenommen. Änderungswünsche sind MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist zur mangelfreien Herstellung des Werks verpflichtet. Dies bedeutet eine fehlerfreie technische Umsetzung nach dem Stand der Technik (kein Kratzen, Knacksen oder digitale Verzerrung, technische Abspiebbarkit, korrekte digitale Daten, etc.). Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen Qualität. Subjektive Geschmacksbewertungen berechtigen bei einer technisch fehlerfreien Aufnahme nicht zur Verweigerung der Abnahme. Eine Haftung von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS für subjektive Maßstäbe wie Klang, oder die in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers und seiner Musiker/Sprecher/Sänger/Darsteller fallende technische Beherrschung der Instrumente/Stimme und des Zusammenspiels ist ausgeschlossen.

7. Vergütung

- 7.1 Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.
- 7.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher gesonderter Vereinbarung zulässig.
- 7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 50% Anzahlung bei Buchung (schriftliche Zusage) der Produktion oder Dienstleistung, die restlichen 50% sind fällig bei Übergabe der fertigen Dateien bzw. des Masters.
- 7.4 Sofern nichts anders vereinbart, sind alle Leistungen von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS sofort zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsrufen gelten nicht als Fälligkeitsregelung. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
- 7.5 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern; die Kosten der Nachnahme trägt der Auftraggeber.
- 7.6 Die Abtretung einer Forderung des Auftraggebers gegen MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

8. Folgen bei Zahlungsverzug

- 8.1 Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung oder nach Zugang einer Mahnung durch MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS zahlt. Im Übrigen gerät der Auftraggeber spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug ist MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS berechtigt alle – auch bereits zugesagten Lieferungen – bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzubehalten. Solange erfolgen Lieferungen nur gegen Vorkasse.
- 8.3 Bei Zahlungsverzug ist MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen.
- 8.4 Bei Zahlungsverzug tritt das Mahn- und ggf. Gerichtsverfahren von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS, durchgeführt von der dafür beauftragten Firma TEBKA KREDITBANK GmbH & Co. KG, in Kraft.

9. Fremdleistungen und vermittelnde Tätigkeiten

- 9.1 Sind im Verlauf einer Auftragsdurchführung Fremdleistungen erforderlich, d.h. Leistungen, die nicht mit den eigenen Geräten und dem eigenen Personal des Studios von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS durchgeführt werden, so ist MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS grundsätzlich nicht für Qualität, Pünktlichkeit und Kosten dieser Leistungen verantwortlich zu machen. Auf Wunsch des Auftraggebers übernimmt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS jedoch nach bestem Wissen und Gewissen die Vermittlung wie auch ggf. die Verauslagung solcher Fremdleistungen gegen den branchenüblichen Aufschlag und die von ihm zu verauslagenden Kosten (Gagen für Sprecher, Musiker, Sänger, Darsteller, Cutter, Produzenten, Porto, Nachnahmen, Telefonate, Taxen, etc.). MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS behält sich vor, bei unzumutbar hohen Barverauslagungen, die Auslieferung der Produktion von der Rückerstattung verauslagter Beträge abhängig zu machen.
- 9.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 9.3 Vermittelnde Tätigkeiten, wie z.B. Annahme und Abgabe von Lieferungen von und zu den Kopierwerken, Post- und Bahnexpeditionen, Auftragsweiterleitungen und Buchungen bei anderen Unternehmungen, Vermittlung von Sprechern, Sängern, Musikern und Darstellern erfolgen, wenn Sie nicht ausdrücklich Gegenstand eines Produktions- oder Bearbeitungsauftrages sind stets im Namen des Auftraggebers. Für solche vermittelnde Tätigkeiten übernimmt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS keinerlei irgendwie geartete Haftung und Gewähr.

10. Datenschutz / elektronischer Geschäftsverkehr

- 10.1 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS behandelt Daten von Auftraggebern, Musikern, Sprechern, Sängern, Künstlern und sonstigen Dienstleistern vertraulich und stellt Dritten nur insoweit zur Verfügung, wie es die Datenschutzgesetze erlauben oder der Auftraggeber, Musiker, Sprecher, Sänger, Künstler und sonstige Dienstleister hierin einwilligt. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS weist daraufhin, dass die Daten von Auftraggebern, Musikern, Sprechern, Sängern, Künstlern und sonstigen Dienstleistern elektronisch verarbeitet werden.
- 10.2 Zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs werden elektronische Medien (Internet, E-Mail, Telefon- und Videokonferenzen) eingesetzt. Dies gilt auch für die Zustellung von Rechnungen, Gutschriften und Mahnungen. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet nicht für Schäden, die durch die missbräuchliche Nutzung oder Manipulation von Daten oder Dateien entstehen, die auf den Internetseiten von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3 Weitere Informationen und Hinweise zum Datenschutz und zum Umgang mit Daten von MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS regelt die Datenschutzerklärung sowie das Dokument Datenschutzhinweise (für Kunden), die in ihrer jeweils aktuellen Form unter der Internetadresse: <https://www.martin-geissler.com/datenschutz> abgerufen werden kann.

11. Referenzen / Credits

- 11.1 Der Auftraggeber erteilt MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS mit jedem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Dienstleistungen und Arbeiten als Referenz in allen Medien als Eigenwerbung zu verwenden.

12. Haftung

- 12.1 MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.
- 12.2 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 12.3 Bei der Überlassung von Medien (Duplikate) haftet MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS für Verlust oder Beschädigung lediglich in Höhe des Materialwerts. MARTIN GEIßLER PRODUCTIONS ist bereit, auf Kosten des Auftraggebers eine Sicherheitskopie zu fertigen und aufzubewahren. Eine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Erfüllungsort der wechselseitigen Vertragspflichten ist Adelshausen.
- 13.2 Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten ist Augsburg.
- 13.3 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern einschließlich der hier niedergelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.4 Sollte eine Klausel der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vertragsregelung im Rahmen sonstiger Vereinbarung der Parteien unwirksam sein oder werden so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Adelshausen, 19.05.2018